

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Cap. V. Von den Versammlungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

sammlung der Gesellschaft Anzeige zu machen, welche darüber abstimmt, ob der Schuldner länger Mitglied bleiben soll, worüber die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Cap. V.

Von den Versammlungen.

§ 23.

Es finden jährlich vier Generalversammlungen statt, und zwar am ersten Freitag in jedem Quartal, und wenn der Neujahrstag oder der Charfreitag auf diesen Tag fallen sollte, am nächstfolgenden Freitage. Die Generalversammlungen beginnen im Sommerhalbjahr (mit dem April beginnend) um 8 Uhr Abends, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Abends.

§ 24.

In den Generalversammlungen, die vorher durch die Oldenb. Anzeigen vom Vorstand in Erinnerung zu bringen sind, kommen die Vorschläge des Vorstandes über Aufnahme neuer Mitglieder zur Abstimmung, und werden ferner alle die Gegenstände zur Beschlußnahme vorgelegt, über die von der Gesellschaft ein Beschluß zu fassen ist. Am letzten Generalversammlungstage des Jahres wird insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Balldirectoriums vorgenommen.

§ 25.

Dem Vorstande und dem Ausschusse steht es frei, über Gegenstände, die bis zum nächsten ordentlichen Generalversammlungstage nicht füglich verschoben werden können, außerordentliche Generalversammlungen anzusetzen, die jedoch den Mitgliedern durch Anschlag an die Tafel und Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen zur Kenntniß gebracht werden müssen.

§ 26.

Alle Gegenstände, worüber ein Beschluß der Gesellschaft gefaßt werden soll, müssen ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch Anschlag an die Tafel, wo dieser mindestens 1 Woche lang hängen muß, bekannt gemacht sein. Betreffen solche Anträge Abänderungen der bestehenden Gesetze, so muß der Anschlag wenigstens 4 Wochen lang an der Tafel hängen.

§ 27.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, solche Anträge über Gesetzesänderungen oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft bei

dem Vorstande einzureichen, welcher mit Zuziehung des Ausschusses den Antrag prüft und, wenn er ihn angemessen findet, den Anschlag besorgt, sonst aber den Antragenden zur Zurücknahme seines Antrags zu bewegen sucht. Beharrt dieser dennoch, so hat der Vorstand den Antrag mit seinen dagegen sprechenden Bedenken der Gesellschaft durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 28.

Während der Anschlag an der Tafel hängt bis zur Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, seine Bemerkungen über den Anschlag dem Vorstande schriftlich mitzutheilen, welcher, wenn er die Bemerkungen gegründet findet, den Antrag zurücknehmen oder abändern kann.

Ein vom Vorstande modificirter Antrag ist als ein neuer zu betrachten.

§ 29.

In der Generalversammlung wird von dem vortragenden Vorsteher der Gegenstand, worüber abgestimmt werden soll, mit den darüber etwa gemachten Bemerkungen der Gesellschaft möglichst detaillirt und faßlich vorgetragen und werden die daraus zu formirenden Anträge so gestellt, daß mit Ja oder Nein darüber abgestimmt werden kann. Die Abstimmung geschieht in der für die Aufnahme neuer Mitglieder vorgeschriebenen Weise. (§ 11.)

§ 30.

Discussionen über an die Generalversammlung gebrachte Anträge finden in derselben regelmäßig nicht Statt. Indessen kann durch ein Mitglied die Zulassung einer Discussion beantragt, sowie auch hervorgehoben werden, daß der Gegenstand, auf den sich die Anträge beziehen, zur Beschlußfassung noch nicht genügend vorbereitet sei oder daß die Anträge den Gegenstand nicht erschöpfen. In diesem Fall ist zunächst darüber abzustimmen, ob ausnahmsweise eine Discussion stattfinden soll, resp. die Beschlußfassung noch ausgesetzt oder die gestellten Ergänzungsanträge mit berücksichtigt werden sollen.

Entscheidet sich die Versammlung für Aussetzung der Beschlußfassung, so gehen die Anträge zur besseren Vorbereitung für eine neue Generalversammlung an den Vorstand zurück.

Wird die Mitberücksichtigung der Ergänzungsanträge beschlossen, so kann, wenn der Vorstand sie adoptirt, über dieselben sogleich mitabgestimmt werden. Andernfalls sind dieselben mit denjenigen des Vorstandes von Neuem auszuhängen. (§ 26.)

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

§ 35.

Ein als Casseführer fungirendes Mitglied des Vorstandes wird alle Jahr neu gewählt. Der abgegangene Casseführer kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die anderen 3 Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr das längst fungirende austritt und dessen Stelle durch eine Neuwahl ergänzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder gewählt werden (in welchem Fall er als jüngstes Mitglied in den Vorstand eintritt), er braucht aber für die nächsten 3 Jahre die Wahl nicht anzunehmen, und kann, wenn er 3 mal Vorsteher war, jede fernere Wahl ablehnen.

§ 36.

Die Vorstandswahl geschieht in der Generalversammlung des October. Der Vorstand hat spätestens am 15. September durch Anschlag an die Tafel je 4 Mitglieder für das zu wählende Vorstandsmitglied, sowie für den neu zu wählenden Casseführer in Vorschlag zu bringen.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte zuzustellen, worauf dieses den Namen des zu erwählenden Casseführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein. Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen. Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch den die Versammlung leitenden Vorsteher vertreten.